
Vorsitz: Estland**547. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 21. Mai 2008

Beginn: 10.05 Uhr

Schluss: 11.30 Uhr

2. Vorsitz: T. Parts

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Zwischenfall mit einem unbemannten Luftfahrzeug in Georgien vom 20. April 2008:
Georgien (Anhang 1), Russische Föderation, Vereinigtes Königreich (Anhang 2),
Vereinigte Staaten von Amerika

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

*Präsentation betreffend das Baltic Defence College (BALTDEFCOL) durch den
Kommandanten des BALTDEFCOL, Brigadegeneral Gundars Abols: Vorsitz,*
Brigadegeneral G. Abols (FSC.DEL/100/08 OSCE+), Lettland, Ukraine, Luxemburg,
Georgien, Kirgisistan

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE AKTUALISIERUNG DER
OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE AUSFUHR-
KONTROLLE VON TRAGBAREN LUFT-
ABWEHRSYSTEMEN (MANPADS)

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation setzte für den Beschluss über die Aktualisierung der OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen (MANPADS) eine Einspruchsfrist fest, die am Montag, dem 26. Mai 2008, um 12.00 Uhr abläuft; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *OSZE-Teilnahme am OAS-Workshop über die Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 13. und 14. Mai 2008 in Buenos Aires: Spanien (FSC.DEL/99/08 OSCE+), Vorsitz*
- (b) *Protokollarische Angelegenheiten: Griechenland*
- (c) *Allgemeine Veröffentlichung des überarbeiteten zusammenfassenden Berichts über den einmaligen Informationsaustausch unter Berücksichtigung der OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen: Vorsitz (Anhang 3)*
- (d) *Vorstellung des Handbuchs über Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte am 28. Mai 2008: Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 28. Mai 2008, 10.00 Uhr im Neuen Saal



547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 1 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION GEORGIENS

Frau Vorsitzende,

ich möchte den verehrten Delegationen über den letzten Stand der Entwicklungen betreffend den Zwischenfall vom 20. April in Abchasien (Georgien) berichten.

Auf Ersuchen der UNOMIG an die VN-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nahm das Ermittlungsteam der Vereinten Nationen letzte Woche seine Arbeit auf und begann, sämtliche vorhandenen Beweismittel zu untersuchen und das zur Verfügung gestellte Material zu evaluieren. Die georgische Seite arbeitet eng mit den Vereinten Nationen zusammen, damit keine Fragen unbeantwortet bleiben.

Gleichzeitig schloss, wie Sie bereits letzte Woche unterrichtet wurden, eine unabhängige Gruppe internationaler Experten bestehend aus einschlägigen Sachverständigen aus Estland, Lettland, Litauen und den Vereinigten Staaten die Überprüfung des über den Zwischenfall vorhandenen Materials ab und legte der georgischen Seite ihre Erkenntnisse vor.

Um die Arbeit des Ermittlungsteams der Vereinten Nationen nicht zu präjudizieren, beschlossen wir, diese Erkenntnisse nicht öffentlich bekanntzugeben (etwa über die Massenmedien) und auf den Bericht des Ermittlungsteams der UNOMIG zu warten.

Trotzdem möchte ich diese Gelegenheit dazu nützen, die FSK-Sitzung davon in Kenntnis zu setzen, dass das erste Team internationaler Experten die Echtheit des gesamten Video- und Radarmaterials, das die georgische Seite zur Verfügung gestellt hatte, bestätigt hat.

Die georgische Seite hat nun ihre eigene Untersuchung des Zwischenfalls bereits abgeschlossen. Für uns gibt es keine unbeantworteten Fragen mehr. Dennoch warten wir auf die Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Zu diesem Zweck haben wir das einschlägige Material zu diesem Zwischenfall und den Bericht der unabhängigen Experten den Mitgliedstaaten der NATO und der EU vorgelegt, mit dem Ersuchen, den Zwischenfall aus ihrer Sicht zu beurteilen.

Abschließend möchte ich wiederholen, dass Georgien in dieser Angelegenheit zur Zusammenarbeit mit allen dazu bereiten Partnern zur Verfügung steht, und wir sehen einer Antwort auf unser Ersuchen um Expertenhilfe entgegen.

Danke.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/553
21. Mai 2008
Anhang 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Frau Vorsitzende,

Als Ergebnis der den Mitgliedstaaten der NATO und der EU von Georgien vorgelegten Informationen möchte das Vereinigte Königreich eine technische Erklärung in Bezug auf den Abschuss des georgischen unbemannten Luftfahrzeugs (UAV) vom 20. April 2008 abgeben. Militärexperten des Vereinigten Königreichs haben den Video-Clip geprüft, der allem Anschein nach echt ist und als von einem UAV HERMES-450 stammend identifiziert wurde. Das angreifende Flugzeug wurde nach Analyse des Videos durch technische Experten des Vereinigten Königreichs mit größter Wahrscheinlichkeit als Su-27 FLANKER identifiziert.

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Nachricht, dass das UNOMIG-Ermittlungsteam (FFT), unterstützt von externen Experten, mit der Untersuchung dieses Zwischenfalls begonnen hat. Wir ersuchen alle Seiten eindringlich, uneingeschränkt mit der FFT zusammenzuarbeiten, und sehen dem raschen Abschluss der Untersuchung und der baldigen Bekanntgabe der Ergebnisse entgegen.

Frau Vorsitzende,

das Vereinigte Königreich ersucht, diese Erklärung dem Journal der Sitzung beizufügen.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/553

21. Mai 2008

Anhang 3

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 4 (c) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DES VORSITZES

Ich möchte die Teilnehmerstaaten darüber informieren, dass die Arbeitsgruppe A am letzten Mittwoch, dem 14. Mai, zugestimmt hat, den überarbeiteten zusammenfassenden Bericht über den einmaligen Informationsaustausch unter Berücksichtigung der OSZE-Prinzipien über die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu veröffentlichen.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.



547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS
ÜBER DIE AKTUALISIERUNG DER OSZE-PRINZIPIEN
FÜR DIE AUSFUHRKONTROLLE VON
TRAGBAREN LUFTABWEHRSYSTEMEN,
GEGEN DEN BIS MONTAG, DEN 26. MAI 2008, 12.00 UHR
EINSPRUCH ERHOBEN WERDEN KANN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung, die die illegale Verbreitung und der illegale Einsatz tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) insbesondere für die Zivilluftfahrt, die Friedenserhaltung, das Krisenmanagement und für Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus darstellt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Teilnehmerstaaten, dass für die Ausfuhr von MANPADS strenge nationale Kontrollen gelten müssen,

unter Berücksichtigung von Anhang C zum Handbuch „Praxisleitfäden für Kleinwaffen und leichte Waffen“ betreffend die nationalen Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von MANPADS-Lagerbeständen,

in der Bereitschaft, das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und den FSK-Beschluss Nr. 7/03 über tragbare Luftabwehrsysteme zu ergänzen und dadurch deren Umsetzung zu verstärken, um die Kontrolle der Ausfuhr von SALW im OSZE-Raum wirksamer zu gestalten,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS,

entschlossen, zur Verminderung der Gefahr der Abzweigung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die im Dezember 2003 in Maastricht verabschiedete OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert darauf hinweist, dass die OSZE alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung von MANPADS einsetzt, die im OSZE-Dokument über Klein-

waffen und leichte Waffen in der Kategorie der tragbaren Abschussgeräte für Flugabwehr-
raketensysteme eingestuft sind,

in Anerkennung der unverminderten Bemühungen der Wassenaar-Vereinbarung um
die Ausarbeitung von Prinzipien zu diesem Thema und in der Bereitschaft, die Anwendung
der abgeänderten „Elemente für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen“
der Wassenaar-Vereinbarung auszuweiten –

beschließt,

die folgenden abgeänderten Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS zu
verabschieden, die aus den „Elementen für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren
Luftabwehrsystemen“ der Wassenaar-Vereinbarung stammen:

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Prinzipien gelten für
 - (a) bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme gebaut sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
 - (b) sonstige bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehr als eine Person in Form einer Mannschaft gedacht sind und von mehreren Personen getragen werden.
 - 1.2 Einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen gelten für den internationalen Transfer oder Rücktransfer von MANPADS einschließlich der vollständigen Systeme, Komponenten, Ersatzteile, Modelle, Schulungssysteme und Simulatoren für alle Zwecke, mit allen Mitteln, darunter genehmigte Ausfuhr, Verkauf, Verleih, Überlassung, Leasen, Koproduktion oder Lizenzvereinbarung für die Produktion (im Folgenden als „Ausfuhr“ bezeichnet). Die Ausfuhrregelung und die damit verbundenen Kontrollen erstrecken sich auch auf Forschung, Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Veränderungen, Nachrüstung, Modernisierung, Einsatz, Nutzung, Ersatz oder Auffrischung, Demilitarisierung und Vernichtung von MANPADS; technische Daten, Software, technische Hilfe, Demonstration und Schulung im Zusammenhang mit diesen Funktionen; und den sicheren Transport und die sichere Lagerung. Dieser erfasste Bereich kann gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung auch Investition, Marketing, Werbung und andere damit zusammenhängende Aktivitäten einbeziehen.
 - 1.3 Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit MANPADS im Hoheitsgebiet des Herstellerlandes unterliegen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.
2. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Weitergabe von MANPADS-Herstellungstechniken größtmögliche Zurückhaltung üben und bei der Beschlussfassung über eine solche Weitergabe die in den Absätzen 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 festgelegten Prinzipien beachten.

3. Kontrollbedingungen und Beurteilungskriterien

- 3.1 Beschlüsse über die Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren trifft die Ausführregierung durch ihre zuständigen Stellen auf hoher politischer Ebene und ausschließlich zugunsten von ausländischen Regierungen oder – nach Vorlage einer amtlichen Endverbleibsbescheinigung, die von der Regierung des Empfängerlandes bestätigt wurde, – Vermittlern, die ausdrücklich befugt sind, im Namen einer Regierung tätig zu werden.
- 3.2 Allgemeine Genehmigungen gelten nicht für die Ausfuhr von MANPADS; jeder Transfer ist durch einen eigenen Beschluss zu genehmigen.
- 3.3 Ausführregierungen nehmen beim Transfer von MANPADS nicht die Dienste von nichtstaatlichen Vermittlern oder Vermittlerdiensten in Anspruch, es sei denn, diese sind ausdrücklich befugt, im Namen der Regierung aufzutreten.
- 3.4 Um eine unbefugte Verwendung zu verhindern, werden die Herstellerländer neu entwickelte MANPADS mit Kontrollfunktionen für die technische Leistung bzw. den Abschluss ausstatten, sobald ihnen diese Technologien zugänglich sind.

Diese Funktionen sollten die operative Wirksamkeit von MANPADS für rechtmäßige Verwender nicht beeinträchtigen.

- 3.5 Beschlüsse zur Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren werden Folgendes berücksichtigen:
- das Potenzial für eine unzulässige Abzweigung oder missbräuchliche Verwendung im Empfängerland
 - die Fähigkeit und Bereitschaft der Empfängerregierung, Schutzmaßnahmen gegen nicht genehmigte Rücktransfers, Verlust, Diebstahl und unzulässige Abzweigung zu ergreifen
 - die Angemessenheit und Wirksamkeit der physischen Sicherheitsvorkehrungen der Empfängerregierung für den Schutz von militärischem Eigentum, militärischen Einrichtungen, Beständen und Lagern
- 3.6 Vor der Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren (im Sinne von Absatz 1.2) wird sich die Ausführregierung folgender Garantien durch die Empfängerregierung versichern:
- MANPADS nicht ohne vorherige Zustimmung der Ausführregierung wieder auszuführen
 - MANPADS und deren Komponenten an ein Drittland nur unter Einhaltung der Bestimmungen der formellen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, einschließlich Koproduktionsvereinbarungen oder Lizenzvereinbarungen für die Produktion, und der Vertragsdokumente, die nach der Verabschiedung dieses Beschlusses abgeschlossen und umgesetzt werden, sowie der Endverbleibsgarantien bzw. der bestehenden Ausfuhrgenehmigungen weiterzugeben

- zu gewährleisten, dass der Ausführstaat gegebenenfalls und wenn angebracht die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Einfuhrstaat seine Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten¹ erfüllt hat (dies kann Vor-Ort-Inspektionen der Lagerbedingungen und der Lagerverwaltung oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Maßnahmen umfassen)
 - die für Verschlussachen erforderliche Sicherheit im Einklang mit anwendbaren bilateralen Abkommen zu gewährleisten, um unbefugten Zugang oder Offenlegung zu verhindern
 - die Ausführregierung über jeden Fall von Offenlegung, unbefugter Nutzung, Verlust oder Diebstahl von jeglichem MANPADS-Material umgehend zu unterrichten
- 3.7 Darüber hinaus wird sich die Ausführregierung von der Bereitschaft und Fähigkeit der Empfängerregierung überzeugen, wirksame Maßnahmen für die sichere Lagerung und Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Verwendung von MANPADS-Material und die Entsorgung oder Vernichtung überschüssiger Lagerbestände durchzuführen, um unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Das von der Empfängerregierung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit entwickelte innerstaatliche Verfahren schließt den folgenden Maßnahmenkatalog oder andere Vorgänge ein, die ein vergleichbares Maß an Schutz und Rechenschaftspflicht bieten, ohne dass diese Auflistung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
- schriftliche Bestätigung des Eingangs von MANPADS-Transporten
 - Registrierung des Eingangs aller transferierten Abschusseinrichtungen und Raketen nach Seriennummern, wenn physisch möglich, und Fortschreibung schriftlicher Registrierungsprotokolle
 - physische Registrierung aller zum Transfer bestimmten MANPADS mindestens einmal pro Monat; Buchführung nach Seriennummern über MANPADS-Komponenten, die in Friedenszeiten verbraucht oder beschädigt wurden
 - Gewährleistung von Lagerbedingungen, die höchsten Standards für Sicherheit und Zugangskontrolle genügen und Folgendes umfassen können:
 - wenn die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, die Lagerung von Raketen und Abschusseinrichtungen in Örtlichkeiten, die ausreichend voneinander getrennt sind, damit durch die Verletzung der Sicherheit einer Stätte nicht auch die andere gefährdet ist
 - Sicherstellung einer Überwachung rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag)

1 Unter „Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten“ ist zu verstehen, dass diese nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die in der Endverbleibsbescheinigung oder anderen Dokumenten, die die Verpflichtungen des Einfuhrstaates enthalten, festgelegt sind.

- Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von mindestens zwei befugten Personen erfordert
 - Transport von MANPADS unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für in Transit befindliche sensible Munition; wenn möglich, Transport von Raketen und Abschusseinrichtungen in getrennten Behältern
 - wenn zutreffend, Zusammenführung und Zusammenbau der wichtigsten Komponenten – üblicherweise Griffstück und Rakete im Startrohr – erst nach eingetretenen oder drohenden Feindseligkeiten; für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernden Schusseinheiten aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden; wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hohem Vorrang disloziert werden; und unter allen anderen Umständen, die gegebenenfalls von der Empfängerregierung und der transferierenden Regierung vereinbart werden
 - Zugang zu Hardware und allen damit zusammenhängenden Verschlussachen, einschließlich der Schulungsunterlagen sowie der technischen und technologischen Dokumentation (z. B. MANPADS-Betriebshandbücher), ist auf militärisches und ziviles Personal der Empfängerregierung zu beschränken, das über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügt und die Informationen erwiesenermaßen zur Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten benötigt; alle freigegebenen Informationen sind auf die zur Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben notwendigen Informationen zu beschränken und werden, wenn möglich, ausschließlich mündlich und persönlich erteilt
 - Einführung umsichtiger Verfahren für die Lagerverwaltung, die auch die wirksame und sichere Entsorgung oder Vernichtung von MANPADS-Beständen umfassen, die bezogen auf nationale Erfordernisse überschüssig sind oder werden
- 3.8 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht den Empfängerregierungen, die zu einer sorgfältigen Kontrolle von MANPADS nicht in der Lage sind, Hilfestellung leisten, um überschüssige Lagerbestände zu entsorgen, einschließlich des Rückerwerbs von zuvor ausgeführten Systemen. Diese Maßnahmen bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Ausfuhrregierung und des Empfängerstaats.
- 3.9 Die Ausfuhrregierungen werden Informationen über potenzielle Empfängerländer weitergeben, die die oben angeführten Ausfuhrkontrollgarantien und -praktiken gemäß Absatz 3.6 und 3.7 erwiesenermaßen nicht erfüllen können.
- 3.10 Um eine unzulässige Abzweigung wirksam zu verhindern, werden die Ausfuhrregierungen Informationen über nichtstaatliche Gruppierungen weitergeben, die versuchen oder versuchen könnten, MANPADS zu erwerben.

- 3.11 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten (etwa den OSZE-Kooperationspartnern) auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Umsetzung der rechtlichen Grundlage für die Kontrolle des Transfers von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
- 3.12 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in Bezug auf die physische Sicherheit, die Lagerverwaltung und die Kontrolle über den Transport von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
4. Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass jeder Verstoß gegen die Ausführungsvorschriften im Zusammenhang mit MANPADS in angemessener Weise, d. h. durch strafrechtliche Sanktionen, geahndet wird.
5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, diese Prinzipien in ihre innerstaatlichen Verfahren, politischen Grundsätze bzw. Vorschriften zu übernehmen.
6. Die Teilnehmerstaaten werden MANPADS-Transfers melden und sich dazu der im SALW-Dokument der OSZE enthaltenen Bestimmungen für den Informationsaustausch und aller Mechanismen für den Informationsaustausch über MANPADS, die in Zukunft noch vereinbart werden, bedienen.
7. Die Teilnehmerstaaten werden die Umsetzung dieser Prinzipien regelmäßig überprüfen.
8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, die Anwendung dieser Prinzipien in Nicht-OSZE-Ländern zu fördern.

Dieser Beschluss ersetzt den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS.